



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 094-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.163

Eingereicht am: 05.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in)
Berger (Burgdorf, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: 913/2021 vom 18. August 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Klarheit schaffen in der Sozialhilfeverordnung (SHV)

Vom Regierungsstatthalteramt wurde eine Beschwerde gutgeheissen, wonach die bestehende Kürzung im Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Asylbewerbende nach SHV nicht rechtskonform sei, weil sie dem Gebot der Gleichbehandlung im SHG widerspreche. Es müssen nun dringend folgende Fragen geklärt werden.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann erfolgt von der GSI eine Stellungnahme über das weitere Vorgehen?
2. Müssen nicht ausgerichtete Beträge durch die Gemeinden nachbezahlt werden?
3. Müssen sich die Sozialdienste an diese nicht rechtskonforme Praxis halten?
4. Wenn die Sozialdienste die ordentlichen Ansätze gemäss SHG bezahlen, werden dann die Mehrkosten im Lastenausgleich berücksichtigt oder müssen diese von der Gemeinde selber getragen werden?
5. Werden also die Gemeinden bestraft, wenn ihre Sozialdienste den Anspruch der Klientschaft auf eine rechtmässige Sozialhilfe umsetzen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gemeinden benötigen zeitnah die Klärung dieser Fragen.

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Mit Medienmitteilung vom 16. Juni 2021 informierte die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) darüber, dass der Kanton Bern gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters Bern-Mittelland Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht eingereicht hat. Er hält es für wichtig, die Rechtmässigkeit der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen gerichtlich zu klären. Bis zur abschliessenden gerichtlichen Klärung dieser Rechtsfrage gibt es aus Sicht der GSI keinen weiteren Handlungsbedarf.

Frage 2

Die gestellte Frage ist angesichts der noch ausstehenden gerichtlichen Klärung verfrüht. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend nicht um eine abstrakte, sondern um eine konkrete Normenkontrolle im Rahmen einer Einzelfallprüfung handelt. Ein entsprechender Entscheid einer Beschwerdeinstanz entfaltet als solcher keine unmittelbare Rechtswirkung in anderen Einzelfällen, die bereits rechtskräftig verfügt sind.

Frage 3

Aktuell ist die Frage der Rechtskonformität der umstrittenen Norm der Sozialhilfeverordnung gerichtlich nicht geklärt. Die rechtsanwendenden Behörden sind folglich bis auf Weiteres an das geltende Recht gebunden. Die derzeitige Rechtslage erlaubt kein anderes Vorgehen.

Frage 4

Lastenausgleichsberechtigt sind Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der SKOS-Richtlinien ausgerichtet werden (Artikel 33 Absatz 1 SHV). Das geltende Recht ist weiterhin verbindlich und von den verfügenden Behörden anzuwenden. Im Falle einer eigenmächtigen Nicht-Anwendung der fraglichen Norm durch einen kommunalen Sozialdienst wäre entsprechend der Differenzbetrag vom Lastenausgleich ausgeschlossen. Die betreffende Gemeinde müsste die ausgerichteten Leistungen in der Höhe des Differenzbetrags vollumfänglich selber tragen.

Frage 5

Wie bereits in der Antwort auf die Frage 3 ausgeführt, ist im heutigen Zeitpunkt die Frage der Rechtmässigkeit der fraglichen Norm gerichtlich nicht abschliessend geklärt. Es ist zunächst die gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage abzuwarten. Dabei handelt es sich um das übliche und rechtsstaatlich gebotenen Vorgehen im Falle einer gerichtlich zu klärenden Rechtsfrage. Von einer Bestrafung kann keine Rede sein.

Verteiler

– Grosser Rat